Sicherheitsdatenblatt

SA 500

Sicherheitsdatenblatt vom 29/05/2023 Version 2

Achtung: Die Nummerierung startet mit 1.



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung: Handelsname: SA 500

Handelscode: 690

UFI: R8W1-50T8-J00Q-346X

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Estrich auf Zementbasis

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: FASSA Srl

Via Lazzaris, 3 - 31027 Spresiano (TV) - ITALY

Tel. +39 0422 7222 Fax +39 0422 887509

Verantwortlicher: laboratorio.spresiano@fassabortolo.it

1.4. Notrufnummer

Principali Centri Antiveleni italiani:

MILANO Osp. Niguarda Ca' Granda: 02 66101029 ROMA Osp. Pediatrico Bambino Gesù: 06 68593726

ROMA Policlinico Umberto I: 06 49978000 ROMA Policlinico A. Gemelli: 06 3054343 FOGGIA Az. Osp. Univ. Foggia: 800183459 NAPOLI Az. Osp. A. Cardarelli: 081-5453333

FIRENZE Az. Osp. Careggi U.O. Tossicologia Medica: 055 7947819 PAVIA Centro Nazionale di Informazione Tossicologica: 0382 24444 BERGAMO Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXIII: 800883300 VERONA Azienda Ospedaliera Integrata Verona: 800011858

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren





2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Dam. 1 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Gefahr

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

29/05/2023 **Production Name** SA 500 Date Page n. 1 of 8 Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

 ${\tt P310} \qquad \qquad {\tt Sofort~GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt~anrufen}.$

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

Enthält:

Portlandzementklinker

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >=0.1~%:

Das Gemisch hat einen geringen Chromatgehalt. In der gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach der Wasserzugabe höchstens 2 mg/kg im Trockenanteil.

Unbedingte Voraussetzungen für einen geringen Chromatgehalt sind in jedem Fall die richtige Lagerung im Trocknen und die Einhaltung der maximal vorgesehenen Lagerzeiten. Der Anteil an atembarem kristallinem Siliziumoxid beträgt weniger als 1%. Somit unterliegt das Produkt nicht der Kennzeichnungspflicht. Es wird jedoch das Tragen einer Atemschutzmaske empfohlen.

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Kennzeichnung der Mischung: SA 500

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
≥3 - <5 %	Portlandzementklinker	CAS:65997-15-1 EC:266-043-4	Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; Skin Sens. 1B, H317; STOT SE 3, H335	Ausgenommen
< 0,00015 %	Formaldehyd	CAS:50-00-0 EC:200-001-8 Index:605-001- 00-5	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 1, H330 Skin Sens. 1A, H317 Skin Corr. 1B, H314 Muta. 2, H341 Carc. 1B, H350	01-2119488953-20-xxxx
			Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: $C \ge 25\%$: Skin Corr. 1B H314 $C \ge 0.2\%$: Skin Sens. 1 H317 $5\% \le C < 25\%$: Skin Irrit. 2 H315 $C \ge 5\%$: STOT SE 3 H335 $5\% \le C < 25\%$: Eye Irrit. 2 H319	
			Schätzung Akuter Toxizität: ATE - Haut: 270mg/kg KG ATE - Einatmen (Gas): 490ppmV	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Date 29/05/2023 Production Name SA 500 Page n. 2 of 9

Die Symptome und Effekte treten wie durch die Gefahren erwartet ein, siehe Abschnitt 2.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver, Schaum, zerstäubte Wasser.

Das Produkt ist nich enzündlich

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Trockensaugung mittels geeigneter Ausrüstung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser abspülen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei versehentlichem Verschütten das Produkt durch Trockensaugen entfernen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen, Einatmen von Staub vermeiden.

Vermeiden Sie Vorgänge, bei denen Staub diffundiert.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Prüfung von löslichem Chrom (VI):

Für Zemente, die mit einem Mittel zur Reduzierung von Chrom (VI) ausgerüstet sind, verringert sich, in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 15 enthaltenen Regelungen, die Wirksamkeit des Reduktionsmittel mit der Zeit. Folglich enthalten die Verpackungen des Materials Informationen über Herstellungsdatum, Lagerbedingungen und geeigneten Lagerzeitraum, um nach EN 196-10 die Aktivität des Reduktionsmittels aufrecht zu erhalten und um den Gehalt an löslichem Chrom (VI) unter 2 ppm im Zementanteil des verwendungsfertigen Zements zu halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Siehe Kap. 10.5

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Siehe Kap. 1.2

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Date 29/05/2023 Production Name SA 500 Page n. 3 of 9

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

	MAK- Typ	Land	Langzeit mg/m3	Langzeit ppm	Kurzzeit mg/m3	Kurzzeit ppm	Anmerkunge
Portlandzementklinker CAS: 65997-15-1	ACGIH		1				(E,R), A4 - Pulm func, resp symptoms, asthma
	MAK	AUSTRIA	5.000		10.000		Inhalable aerosol
	VLEP	BELGIUM	1.000				Respirable fraction
	ÁK	HUNGARY	10.000				Inhalable fraction
	NDS	POLAND	6.000				Inhalable fraction
	NDS	POLAND	2.000				Respirable fraction
	VLA	SPAIN	4.000				Respirable fraction
	SUVA	SWITZERLAN D	1 5.000				Inhalable aerosol
	WEL	U.K.	10.000				Inhalable aerosol
	WEL	U.K.	4.000				Respirable aerosol
	GVI	CROATIA	10.000				Inhalable aerosol
	GVI	CROATIA	4.000				Respirable aerosol
Formaldehyd CAS: 50-00-0	ACGIH			0.1		0.3	DSEN, RSEN, A1 - URT and eye irr, URT cancer
	EU		0.37	0.3	0.74	0.6	Dermal
	DFG	GERMANY	0.370	0.300	0.740	0.600	
	VLEP	FRANCE		0.500		1.000	
	WEL	U.K.	2.500	2.000	2.500	2.000	

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

•	•	•		
	ehmer		Exposition sweg	Expositionshäufigke Bemerkung it
Formaldehyd CAS: 50-00-0	9 mg/m3	3.2 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
	0.5 mg/m3	0.1 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, lokale Auswirkungen
		4.1 mg/kg	Mensch - oral	Langfristig, systemische Auswirkungen
	240 mg/kg	102 mg/kg	Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen

Gips besteht aus Calciumsulfat (CaSO4). Verunreinigungen in Gipsprodukten beinhalten je nach Standort der jeweiligen Abbaustätten des Minerals üblicherweise Tonerden, Karbonate oder Mergel, die geringe Konzentrationen an (amorphem oder kristallinem) Siliziumdioxid aufweisen können.

Gipsprodukte weisen einen äußerst geringen bzw. gar keinen Siliziumdioxidgehalt auf; sollte trotzdem einer aufscheinen, so ist sein Vorkommen derart gering, dass dadurch kein erhebliches Gesundheitsrisiko besteht.

Sollte es beim Umgang mit Gipsprodukten zur Entstehung von pulverförmigem Material kommen, so empfiehlt sich die Verwendung einer Atemschutzmaske, von Schutzhandschuhen und Schutzbrillen; man hat auch sicherzustellen, dass der Arbeitsplatz ausreichend belüftet ist.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden.

Augenschutz:

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Verwenden Sie geeignete Kleidung für den vollen Hautschutz gemäß Aktivität und Exposition (EN 14605/EN 13982), z. Arbeitsanzug, Schürze, Sicherheitsschuhe, geeignete Kleidung.

Handschutz:

 Date
 29/05/2023
 Production Name
 SA 500
 Page n. 4 of 9

Es gibt kein Handschuhmaterial oder Kombination von Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegen einzelne oder eine Kombination von Chemikalien geben.

Für längeren oder wiederholten Umgang sind chemikalienbeständige Handschuhe zu verwenden.

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe (EN 374/EN 16523); FKM (Fluorkautschuk): Dicke >= 0.4 mm; Permeationszeit >= 480 min.; NBR (Nitrilkautschuk): Dicke >= 0.4 mm; Permeationszeit >= 480 min.

Bei der Wahl geeigneter Handschuhe müssen nicht nur das Material, sondern auch andere Qualitätsmerkmale, die von einem Hersteller zum anderen variieren können, sowie die Art und Dauer der Verwendung der Mischung berücksichtigt werden.

Atemschutz:

Wenn Arbeiter Konzentrationen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes ausgesetzt sind, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Filtergerät gegen Staub (EN 143): Maske mit Filter P2.

Dort wo die Belüftung nicht ausreicht bzw. eine längere Exposition stattfindet, einen Atemschutz verwenden.

Kontrollen der Umweltexposition:

Siehe Kap. 6.2

Hygienische und technische Maßnahmen

Siehe der Abschnitt 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Staub Farbe: grau Geruch: geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.D.

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.D.

Entzündbarkeit: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.D.

Flammpunkt: N.A.

 $Selbstentz \ddot{u}ndung stemperatur; \;\; N.D.$

Zersetzungstemperatur: N.D.

pH-Wert: >=11.00<=12.00 (50% in wässriger Emulsion)

Kinematische Viskosität: N.A.

Dichte: 1400-1600 kg/m3 (Innere Methode)

Dampfdichte: N.A. Dampfdruck: N.D.

Wasserlöslichkeit: teilweise löslich

Löslichkeit in Öl: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.

Partikeleigenschaften:

Laut vorhandener Daten enthält das Produkt keine Nanomaterialien.

9.2. Sonstige Angaben

Leitfähigkeit: N.A. Explosionsgrenzen: N.D. Oxidierende Eigenschaften: N.D. Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist empfindlich gegen Feuchtigkeit. Trocken lagern.

10.5. Unverträgliche Materialien

Im allgemeinen keines.

Siehe Kap. 10.3

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

Siehe Kap. 5.2

 Date
 29/05/2023
 Production Name
 SA 500
 Page n. 5 of 9

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

a) akute Toxizität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-

reizung

Das Produkt ist eingestuft: Eye Dam. 1(H318)

d) Sensibilisierung der

Atemwege/Haut

Das Produkt ist eingestuft: Skin Sens. 1(H317)

e) Keimzell-Mutagenität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Portlandzementklinker a) akute Toxizität LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg

Formaldehyd a) akute Toxizität ATE - Haut: 270 mg/kg KG

ATE - Einatmen (Gas): 490 ppmV

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

12.1. Toxizität

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT/vPvB in Gehaltsprozenten ≥ 0.1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Page n. 6 of Date 29/05/2023 **Production Name** SA 500

12.7. Andere schädliche Wirkungen

N.A.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

N.A.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

NΑ

14.4. Verpackungsgruppe

N.A

14.5. Umweltgefahren

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

N.A.

Lufttransport (IATA):

N.A.

Seetransport (IMDG):

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das **Gemisch**

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Richtlinie 2010/75/EU

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

Page n. 7 of Date 29/05/2023 **Production Name** SA 500

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: Keine

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 28, 72, 75

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Keine

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Kein Stoff gelistet

Wassergefährdungsklasse

1: Low hazard to waters

SVHC-Stoffe:

Code

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC in Gehaltsprozenten ≥ 0.1%.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Beschreibung

Couc	Describering	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H311	Giftig bei Hautkontakt.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut	und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursach	en.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verurs	achen.
H350	Kann Krebs erzeugen.	
Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
Couc		
3.1/1/Inhal	Acute Tox. 1	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1
	_	_
3.1/1/Inhal	Acute Tox. 1	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal 3.1/3/Oral	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal 3.1/3/Oral 3.2/1B	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.4.2/1	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.4.2/1	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1 Skin Sens. 1A	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
3.1/1/Inhal 3.1/3/Dermal 3.1/3/Oral 3.2/1B 3.2/2 3.3/1 3.4.2/1 3.4.2/1A 3.4.2/1B	Acute Tox. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Skin Corr. 1B Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1 Skin Sens. 1A Skin Sens. 1B	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 Verätzung der Haut, Kategorie 1B Reizung der Haut, Kategorie 2 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. Einstufungsverfahren 1272/2008

3.3/1 Berechnungsmethode 3.4.2/1 Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

3.8/3

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffzulieferer.

CCNL - Anlage 1

STOT SE 3

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

 Date
 29/05/2023
 Production Name
 SA 500
 Page n. 8 of 9

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BEI: Biologischer Expositionsindex

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch

COV: Flüchtige organische Verbindung

CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR: Stoffsicherheitsbericht

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EC50: Mittlere effektive Konzentration ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ES: Expositionsszenarium

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IARC: Internationales Krebsforschungszentrum

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

LDLo: Niedrige letale Dosis N.A.: Nicht anwendbar N/A: Nicht anwendbar

N/D: Nicht definiert/Nicht verfügbar

N.D.: Nicht verfügbar

NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health

NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung OSHA: Occupational Safety and Health Administration

PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig

PGK: Verpackungsvorschrift

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

PSG: Passagiere

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TLV-TWA: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ

WGK: Wassergefährdungsklasse

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

- ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

 Date
 29/05/2023
 Production Name
 SA 500
 Page n.
 9 of 9